



Ethikkommission der Fakultät für Verhaltens- und Empirische Kulturwissenschaften der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg

Hinweise und Hilfen zur Frage der Pseudonymisierung und Anonymisierung

Bei der Frage der Pseudonymisierung und Anonymisierung der Datenspeicherung richtet sich die Ethikkommission nach den Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG § 3).

Eine Pseudonymisierung liegt nach dem BDSG §3a vor, wenn Namen von Personen und/oder andere Identifikationsmerkmale durch ein Kennzeichen (z.B. eine Nummer) ersetzt werden und Identifikationsmerkmale und Daten getrennt aufbewahrt werden. In diesem Fall existieren Kodierlisten, mit deren Hilfe der Personenbezug (zumindest vom Projektleiter) jederzeit wieder hergestellt werden kann. Nur wenn solche Kodierlisten vorliegen, kann den Versuchspersonen (bei Wunsch) eine spätere Löschung der Daten zugesichert werden.

Eine Anonymisierung hingegen liegt erst dann vor, wenn keine Möglichkeit mehr besteht, die Daten den Personen zuzuordnen. Entweder werden alle persönlichen expliziten und impliziten Identifikationsmerkmale (z.B. sehr hochaltrige Person in einer kleinen Gemeinde etc.) von vornherein gelöscht oder es werden nach der Datenauswertung die Kodierlisten gelöscht. Solange es noch Kodierlisten gibt, sind die Daten nicht anonymisiert sondern nur pseudonymisiert (!). Außerdem muss sichergestellt werden, dass keine potentiellen impliziten Identifikationsmerkmale vorliegen, mit deren Hilfe eine Zuordnung der Daten zu den Personen dann doch wieder möglich wird. Auch ist eine vollständige Anonymisierung bei Video- und Audio-Daten nicht (ohne zusätzliche Verfremdungsprozeduren) möglich. Besonders erschwert ist die Situation, wenn mehrere Personen von den Video- bzw. Audioaufnahmen erfasst werden. Die grundsätzliche Problematik einer vollständigen Anonymisierung verdeutlicht das nachfolgende Zitat:

„Damit eine Anonymisierung vorliegt, muss das Verfahren sicherstellen,

- a. dass nachträglich nicht feststellbar ist (etwa durch Markierungen der Belege oder durch Handschriftenvergleich), wer welche Erhebungsbögen eingeworfen hat,
- b. dass nicht nach Angaben gefragt wird, durch die Einzelne ohne unverhältnismäßig großen Aufwand aus der Gesamtmenge der Befragten bestimmbar sind und
- c. dass bei der Übermittlung mehrerer anonymisierter Datenbestände diese nicht in Kombination das Zusatzwissen enthalten, das eine Identifizierung von Bezugspersonen ermöglicht. „ (aus https://www.datenschutz-wiki.de/3_BDSG_Kommentar_Absatz_6)

Schwierigkeiten und mögliche Verfahren einer vollständigen Anonymisierung werden in den nachstehenden Links ausführlich diskutiert.

Links:

https://www.datenschutz-wiki.de/3_BDSG_Kommentar_Absatz_6

http://www.gesis.org/fileadmin/upload/forschung/publikationen/gesis_reihen/gesis_papers/GESIS-Papers_2015-01.pdf

17. April 2017

Prof. Dr. Ursula Christmann
(Vorsitzende der Ethikkommission)